

**2. Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung
der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe vom 29. September 2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), in der jeweils geltenden Fassung sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe am 12.12.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe vom 29. September 2022 beschlossen:

I.

§ 7 Abs. 9 („Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.“)

durch folgenden Satz ergänzt:

„3. die Einleitungsmenge von Niederschlagswasser zu beschränken, wenn der natürliche Landabfluss deutlich überschritten wird, oder Netzhydraulische Gründe vorliegen.“

Der § 11 („Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.“) wie folgt neugeordnet und ergänzt:

- (1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer im Bestand die Nutzung und/oder Retention des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, sodass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.**
- (2) Für Bauvorhaben gemäß § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen; hier im Besonderen die Entwässerung) gilt die Regelung, dass pro 100 m² versiegelter Fläche 1 m³ Speicherraum nachgewiesen werden müssen (z.B. über Retentionszisternen). Dabei kann je nach Nutzung des Eigentümers der Volumenanteil, der gedrosselt abgeleitet wird und der Speicheranteil zur Nutzung individuell angepasst werden, jedoch muss das anfallende Wasser hälftig verwendet werden. Größere Nutzungsanteile sind möglich. Alle Bewirtschaftungsanlagen, auch Verdunstungsmulden und Baumrigolen, müssen einen Notüberlauf an die Kanalisation besitzen, damit Überflutungen ausgeschlossen werden können.**
- (3) Versickerungsanlagen stellen aufgrund von den Bodenverhältnissen in Leopoldshöhe keine Alternative dar. Ausnahmen können durch Bodengutachten/ Bodenaufbereitung und Bemessung nachgewiesen und genehmigt werden.**

§ 21 Abs. 1 („Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen...“) wird wie folgt geändert und ergänzt:

3.1. § 7 Absatz 9

Abwasser entgegen der angeordneten Beschränkungen einleitet,

7. § 11 Absatz 1

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt und/oder zurückhält, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,

7.1. § 11 Absatz 2

auf seinem Grundstück einen nicht ausreichend dimensionierten Speicherraum nachweist oder keinen Notüberlauf an die Kanalisation besitzt,

7.2. § 11 Absatz 3

auf seinem Grundstück eine Versickerungsanlage ohne Genehmigung und/oder Nachweis über die Bodenbeschaffenheit betreibt,

II.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**2. Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung
der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe vom 29. September 2022**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Nachrichtliche Veröffentlichung im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe)

Leopoldshöhe, 16. Dezember 2024



Prof. Dr.-Ing. Hoffmann
Bürgermeister

Im Internet veröffentlicht: 17.12.2024
Aus dem Internet zu entfernen: 31.12.2024
Entfernt am: